

lich, daß der Täter ausschließlich von solchen Mitteln seinen Unterhalt be-
streitet. Der Täter muß vorsätzlich handeln.

5. Hier kann auch auf **Haftstrafe** (§ 41) sowie bei Vorliegen der Ar-
beitsfähigkeit auf **Arbeitserziehung** von mindestens einem Jahr und
höchstens zwei Jahren (§ 42 Abs. 1 Satz 3) erkannt werden. Ferner sind
die Zusatzstrafe der Aufenthaltsbeschränkung und die Anordnung einer
staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht möglich. Gegen Jugendliche
kann auf Arbeitserziehung und hier auch auf Jugendhaft nicht erkannt
werden (vgl. §§ 69, 74).

Gem. Abs. 2 kann in leichten Fällen von strafrechtlichen Maßnahmen
abgesehen werden. In diesen Fällen ist es möglich, ausschließlich auf die
staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht zu erkennen. Das sind Auf-
sichtsmaßnahmen, die vom Gericht ausgesprochen und von den örtlichen
Organen ausgestaltet und kontrolliert werden. (Vgl. VO vom 15. 8. 68
über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erzie-
hung kriminell gefährdeter Bürger, GBl. II S. 751.)

6. Abs. 3 enthält eine spezielle Vorschrift für **wiederholte Straffällig-
keit**. Sie dient der Bekämpfung der Rückfallkriminalität. Voraus-
setzung ist die bereits erfolgte Verurteilung wegen einer Straftat nach
Abs. 1 oder wegen eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, gegen
Jugend und Familie, gegen das sozialistische, persönliche oder private
Eigentum, gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ord-
nung.

§ 250

Tierquälerei

**Wer vorsätzlich ein Tier roh mißhandelt oder quält, wird
von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Ver-
antwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe
oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.**

Anmerkung :

**Andere Mißhandlungen von Tieren können als Ordnungs-
widrigkeit verfolgt werden.**

1. Die Strafbestimmung dient dem **Schutz der Tiere** vor Angriffen,
die das ethische Empfinden des Menschen verletzen, und entspricht
zugleich einer wesentlichen Seite der emotionalen Erziehung. Aus diesem
Grund besteht ein Interesse an der Bekämpfung derartiger Verhaltens-
weisen.

2. Die Handlung wird durch ein **rohes Mißhandeln** oder durch das
Quälen eines Tieres begangen. Rohes Mißhandeln ist eine unmittel-
bare, in der Regel einmalige Einwirkung auf das Tier, z. B. durch Schla-